

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schneverdingen

1. Änderung durch Ratsbeschluss vom 01.06.1992
2. Änderung durch Ratsbeschluss vom 11.09.2001

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 12. Dezember 1988 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Fälligkeit und Festsetzung der Gebühr
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in Schneverdingen, Schnuckenweide 22/Schnede 7 und Inseler Str. 108, erhebt die Stadt Schneverdingen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die monatliche Gebühr beträgt je qm Wohnfläche in den Unterkünften

- | | |
|---|-----------|
| a) Schnuckenweide22/Schnede 5 – 7 | 2,50 Euro |
| b) Inseler Str. 108, Gebäude I und II | 2,25 Euro |
| c) Inseler Str. 108, Gebäude III und IV | 3,40 Euro |

(2) Die Bewohner der Unterkünfte haben auf eigene Kosten für Heizmaterial zu sorgen. Ebenso erfolgt die Stromversorgung nach den allgemeinen Versorgungsbedingungen durch die Stadtwerke.

§ 3 Fälligkeit und Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens am 5. eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu zahlen. Bei Neueinweisung ist die Gebühr für den laufenden Monat innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenhöhe fällig. Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Nutzungstag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (4) Für angemietete Objekte wird die vertraglich vereinbarte Miete zuzüglich Nebenkosten als Benutzungsgebühr erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtige

Der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührenschuldner. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schneverdingen vom 21.11.1974, zuletzt geändert am 11.05.1987, außer Kraft.

Schneverdingen, 12.12.1988

STADT SCHNEVERDINGEN

gez. Rübesamen
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Becker
Stadtdirektor